

BETRIEBS- UND BENUTZUNGSORDNUNG RECYCLINGHOF DRIBURGER STRASSE

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Betrieb des Recyclinghofes erfolgt durch den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP), Eigenbetrieb der Stadt Paderborn, An der Talle 21, 33102 Paderborn.
2. Die Annahme von Abfällen erfolgt auf Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Paderborn in der z.Zt. geltenden Fassung.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes.
2. Die Recyclinghofbenutzer/innen erkennen spätestens mit dem Betreten oder Befahren diese Betriebs- und Benutzungsordnung an. Sie hängt auf dem Recyclinghof zur Einsicht aus.

§ 3

Weisungsrecht des Recyclinghofpersonals

Das auf dem Recyclinghof eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 4

Benutzungs- und Betretungsrecht

1. Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Recyclinghofes untersagt.
2. Am Recyclinghof dürfen nur Abfälle aus Paderborner und Bad Lippspringer Privathaushalten abgegeben werden. Darüber hinaus werden Abfälle aus Paderborner Kleingewerbebetrieben unter der Voraussetzung angenommen, dass für den regelmäßig anfallenden Abfall des Betriebes Gefäße des ASP genutzt werden. Das Personal ist autorisiert, die Berechtigung z.B. durch Vorlage des Personalausweises des Anliefernden zu überprüfen. Bei Anlieferungen von Elektroaltgeräten aus dem Handel kann ein Nachweis darüber verlangt werden, von welchen Paderborner Adressen die Altgeräte stammen (Adressenliste).
3. Die Recyclinghofbenutzer/innen haben den Hinweisen oder Weisungen des Personals entsprechend die Abfälle an den gekennzeichneten Stellen zu entladen bzw. in die gekennzeichneten Container einzubringen. Die auf dem Gelände befindlichen Hinweisschilder und die Parkordnung sind zu beachten.
4. Der Aufenthalt auf dem Gelände des Recyclinghofes ist den Anlieferern nur für den Zweck und die Dauer des Entladens der Abfälle oder des Erwerbs von Verkaufsprodukten gestattet. Nach Beendigung des Entladevorganges und ggf. Entrichtung der Entgelte ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
5. Das Aussortieren oder Mitnehmen von angelieferten Gegenständen aus den vorhandenen Sammelbehältern ist untersagt.
6. Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, die Anlieferungstreppen und die abgesperrten Flächen sind freizuhalten. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Eventuelle Verschmutzungen im Rahmen der Anlieferung sind nach Möglichkeit vom Verursacher zu beseitigen.
7. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung des Recyclinghofes abzulagern bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern.
8. Auf dem gesamten Gelände gilt ein Rauchverbot.
9. Auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Benutzung des Recyclinghofes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
2. Der Recyclinghof ist montags bis freitags von 12.30 bis 18.30 Uhr und samstags von 8.00 bis 15.00 Uhr (letzte Einfahrt 14.50 Uhr) geöffnet.

§ 6

Annahmebedingungen

1. Am Recyclinghof werden folgende Abfälle auf Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Paderborn, angenommen:
 - Altpapier, -pappe und Kartonagen
 - Behälterglas (nur Glasverpackungen)
 - Grünabfälle (Laub, Baum- und Heckenschnitt, Rasen und dgl.)
 - Altholz (nicht schadstoffbelastet, ohne Beschläge)
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 - Wertstoffe aus Kunststoff und Metall in transparenten Kunstsacksäcken (ordnungsgemäß befüllt)
 - Alttextilien und -schuhe

Fortsetzung:

- CDs, Tonerkartuschen und Korken
 - Restabfall, Sperrgut Kleinteile
 - Matratzen
 - PKW- Altreifen (max. 4 Stück)
 - Kabel
2. Die angenommene Menge ist grundsätzlich auf 1 m³ je Abfallstoff/Tag beschränkt und darf die Kofferraumladung eines Fahrzeuges < 2,8 t nicht überschreiten. Diese Mengenbegrenzung gilt auch für Abfälle, die in Wohnmobilen sowie in PKW-Anhängern und LKW bis 3,5 t angeliefert werden. Abfälle von LKW > 3,5 t werden nicht angenommen.
Bei einer Mengenüberschreitung der maximalen täglichen Anliefermenge von 1 m³ sind keine Teilentladungen gestattet.
3. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 3 ElektroG) sind gemäß des Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetzes getrennt zu entsorgen, und zwar nach folgenden Fraktionen:
- Gruppe 1: Wärmeüberträger
 - Gruppe 2: Bildschirmgeräte, Monitore und Geräte mit einer Bildschirmgröße > 100 cm²
Untergruppe: batterie- und akkubetriebene Geräte
 - Gruppe 3: Lampen
 - Gruppe 4: Großgeräte
Untergruppe: batterie- und akkubetriebene Geräte
 - Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
Untergruppe: batterie- und akkubetriebene Geräte
 - Gruppe 6: Photovoltaikmodule
4. Vor Einlagerung in die Sammelbehälter sind Altbatterien und Akkus, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vom Anliefernden abzutrennen und der Altbatteriesammlung zuzuführen.
5. Anlieferungen von mehr als je 20 Stück der Gruppen 1, 2, 4 und 6 müssen vorher mit dem ASP abgestimmt werden.
6. Die Elektroaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein.
7. Ausschließlich gewerblich nutzbare oder genutzte Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nicht angenommen.

§ 7

Gebühren / Entgelte

Am Recyclinghof werden Abfälle entsprechend den in § 6 genannten Fraktionen und Mengen grundsätzlich kostenlos angenommen. Für folgende Stoffe fallen Entgelte gemäß der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Paderborn an:

Kofferraumladung Restabfall

• Limousine pauschal	14,00 €
• Kombi o.ä. pauschal	21,00 €
• Transporter o.ä. <2,8 t pauschal	44,00 €

Einzelteil/Sack	5,00 € / Stück
Matratzen	10,00 € / Stück
PKW-Altreifen	3,00 € / Stück

§ 8

Haftung

Das Betreten und Befahren des Recyclinghofes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des ASP ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Ausnahmen

Die Betriebsleitung des ASP kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zulassen.

§ 10

Zu widerhandlung

Besucher/innen, die gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen, handeln ordnungswidrig und sind nach § 16 Abs. 1 Buchstabe v) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Paderborn mit einem Bußgeld bedroht. Sie können außerdem befristet oder unbefristet von der Benutzung oder dem Besuch des Recyclinghofes ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Paderborn, den 01.01.2026


Dr. Dietmar Regener
Betriebsleiter

ASP – Abfallentsorgungs- & Stadtreinigungsbetrieb Paderborn
An der Talle 21 • 33102 Paderborn • Info-Telefon: 0 52 51 / 88-1 17 10